

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-13/24

für die 105. Sitzung der Verbandsversammlung am 20. September 2024

- öffentlich -

Gegenstand: **Kooperationsvertrag Kompetenzcenter Tarife**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt

1. den als Anlage 2 beiliegenden Vertrag zur Finanzierung und Ausgestaltung des Kompetenzcenters Tarife gemäß Anlage 2 und
2. dem Verbandsvorsitzenden Vollmacht zu erteilen, vor Abschluss des Vertrages gemäß Anlage 2 den Text gegenüber der beschlossenen Fassung abzuändern, soweit dies zu keiner Verschiebung von Chancen und Risiken zulasten des ZVMS führt.



Sven Schulze

Anlagen

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets im Mai 2023 hatte der Freistaat Sachsen mit Schreiben vom 5. Mai 2023 seine bisherige Beteiligung am Projekt Sachsentarif und damit seine bisherige Beteiligung am Kompetenzcenter Sachsentarif beendet. Für die Umsetzung der fachlichen Themen rund um das Deutschlandticket, insbesondere zu Fragen der zukünftigen Einnahmeverteilung, ist eine zentrale Einheit auch in Sachsen notwendig. Hierzu soll das Kompetenzcenter Sachsentarif als Kompetenzcenter Tarife beim VVO weitergeführt werden.

Gemäß RegG sind grundsätzlich die Länder für das Deutschlandticket inklusive dessen Einnahmeverteilung zuständig. Der Freistaat Sachsen hat sich dafür entschieden, diese Aufgabe nicht selbst durchzuführen, sondern das Kompetenzcenter Tarife damit zu beauftragen. Abweichend von dieser ausschließlichen Zuständigkeit des Freistaates Sachsen soll die Finanzierung dabei zu jeweils 50 % durch den Freistaat Sachsen und die kommunale Ebene (Zweckverbände) erfolgen. Die Kostentragung zwischen den Zweckverbänden erfolgt zur bereits bewährten Anteilsregelung (25 % ZVOE, ZVNL und ZVMS sowie 12,5 % ZVON und ZVV), das heißt, die großen Zweckverbände tragen 12,5 % und die kleinen Zweckverbände 6,25 % der Aufwendungen für das Kompetenzcenter. In der Folge muss der ZVMS die auf ihn entfallenden 12,5 % aus den Regionalisierungsmitteln für den SPNV finanzieren. Der Freistaat Sachsen regelt seine finanzielle Beteiligung über die ÖPNVFinVO. Mit der am 29. Juni 2024 in Kraft getretenen 12. Änderung der ÖPNVFinVO stellt der Freistaat Sachsen ab 2024 jährlich einen Betrag von bis zu 250.000 EUR für die Finanzierung der laufenden Kosten des Kompetenzcenters Tarife bereit. Seitens der Geschäftsstelle wird keine rechtliche bzw. politische Wertung zum Vorgehen des Freistaates Sachsen vorgenommen. Dass die kommunale Ebene damit direkten Einfluss auf die Arbeit des Kompetenzcenters nehmen kann, ist positiv. Daher sollte dieses Vorgehen seitens des ZVMS mitgetragen werden.

Ursprünglich war beabsichtigt, in einem Kooperationsvertrag zwischen den Zweckverbänden, den Verkehrsverbänden und den Eisenbahnverkehrsunternehmen sowohl die Anwendung und die Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket im Freistaat Sachsen als auch die Finanzierung der Arbeit des Kompetenzcenters Tarife vertraglich zu regeln. Aufgrund der daraus resultierenden Komplexität und der Notwendigkeit, kurzfristig im Jahr 2024 die Finanzierung des Kompetenzcenters regeln zu müssen, soll zunächst ein Vertrag zur Finanzierung und Ausgestaltung des Kompetenzcenters Tarife zwischen den Zweckverbänden geschlossen werden. Der eigentliche Kooperationsvertrag soll gesondert bis zur Einführung der EAV-Stufe 2 des Deutschlandtickets abgeschlossen werden.

Der bisher vorliegende Vertragsentwurf vom 24. Mai 2024 liegt als Anlage 2 bei. Die Zweckverbände hatten die Möglichkeit, zum Vertragsentwurf Stellung zu nehmen, was durch den ZVMS am 20. Juni 2024 erfolgte. In der Zuarbeit wurden insbesondere die Themen Finanzierung, Vorsteuerabzug und Nachweisführung (§ 3) sowie Fragen der Vertragslaufzeit und der Kündigungsfristen (§ 4) angesprochen.

Bis zur Erstellung der Vorlage lag dem ZVMS noch kein überarbeiteter Entwurf des Vertrages zur Finanzierung und Ausgestaltung des Kompetenzcenters Tarife vor.

2. Begründung zu den Beschlusspunkten

Gemäß § 11 Abs. 2 lit. d) der Verbandssatzung liegt die Zuständigkeit für den Vertragsschluss beim Vorstandsvorsitzenden. Da es sich jedoch um eine grundsätzliche Positionierung im Zusammenhang mit dem gewählten Finanzierungsmodell im Freistaat Sachsen handelt, wird die Verbandsversammlung in die Entscheidung eingebunden.

Weiterhin bildet der Abschluss des Vertrages zur Finanzierung und Ausgestaltung des Kompetenzcenters Tarife die erste (Vor-)Stufe zur sächsischen Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket, sodass gemäß § 10 Abs. 2 lit. j) der Verbandssatzung die Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung herbeigeführt wird. Der eigentliche Kooperationsvertrag zur Regelung der sächsischen Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket wird gesondert in der Verbandsversammlung des ZVMS zur Beschlussfassung gestellt.

Vertrag zur Finanzierung und Ausgestaltung des Kompetenzcenters Tarife

Inhalt

| | |
|---|---|
| Präambel | 1 |
| § 1 Gegenstand der Kooperation | 2 |
| § 2 Kompetenzcenter Tarife – Struktur und Aufgaben | 2 |
| § 3 Finanzierung des Kompetenzcenters Tarife | 2 |
| § 4 Vertragslaufzeit | 3 |
| § 5 Konzernübertragungsklausel/Rechtsnachfolgeklausel | 3 |
| § 6 Kartellrechtliche Genehmigung | 3 |
| § 7 Schlussbestimmungen | 4 |
| Zeichnungsseite | 5 |

Präambel

Mit der Einführung des Deutschlandtickets, dem damit verbundenen Ausgleich der Mindereinnahmen und der Entwicklung und Durchführung eines entsprechenden Einnahmeaufteilungsverfahrens ergeben sich für den Freistaat Sachsen, die Zweckverbände, die Verkehrsverbände und Verkehrsunternehmen neue Anforderungen. Für deren Erfüllung sind – gemäß den Vorgaben aus den Gremien von Bund und Ländern sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen – Strukturen und Prozesse zu etablieren und zu betreuen.

Vor diesem Hintergrund haben sich das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) und die sächsischen Zweckverbände auf die Etablierung des Kompetenzcenters Tarife (KC Tarife) verständigt. Damit sollen die für den vormaligen Zweck Sachsentarif bereits etablierten Ressourcen, Prozesse und Strukturen insbesondere für die Belange des Deutschlandtickets überführt und weiterhin genutzt werden.

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das SMWA, ist kein Vertragspartner dieses Kooperationsvertrags, beabsichtigt gleichwohl, diese Kooperation, insbesondere ihre Finanzierung, im Rahmen seiner ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNVFinVO) auszugestalten, was für die Vertragspartner Voraussetzung für diese Kooperation ist.

Vor diesem Hintergrund schließen die zuständigen Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

der Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig (ZVNL),
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Emilienstraße 15, 04107 Leipzig

der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS),
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz

der Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE),
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Leipziger Straße 120, 01127 Dresden

der Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (ZVV) und
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Göltzschtalstraße 16, 08209 Auerbach

der Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON),
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Rathenauplatz 1, 02625 Bautzen

folgenden Kooperationsvertrag.

§ 1 Gegenstand der Kooperation

Dieser Vertrag regelt die Finanzierung und Aufgabenbeschreibung des KC Tarife.

§ 2 Kompetenzcenter Tarife – Struktur und Aufgaben

- (1) Das KC Tarife ist bei der Verkehrsverbund Oberelbe GmbH angesiedelt, die als Trägerorganisation gemäß § 1 Abs. 1f ÖPNVFinVO die Aufgabenerfüllung durch das KC Tarife sicherstellt. Das KC Tarife fungiert ausschließlich als Dienstleister für die Vertragspartner. Zu den Aufgaben zählen insbesondere folgende Dienstleistungen:
 - a. Sicherstellung des Informationsflusses, Unterstützung bei der Meinungsbildung, die Erstellung von Entscheidungsvorlagen, die für die sächsische Positionierung maßgebend sind sowie Vorbereitung der Umsetzung der Vorgaben aus den Gremien von Bund und Ländern sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. zur Einnahmenaufteilung) zur Umsetzung des Deutschlandtickets,
 - b. Entwicklung und Durchführung eines sachsenweit einheitlichen Monitorings zum Deutschlandticket,
 - c. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen der AG Deutschlandticket/Tarife (Sachsen) und begleitender Abstimmungen,
 - d. Tarifentwicklung der ÖPNV-Tarife in Sachsen entsprechend der gemeinsam zwischen dem SMWA und den Vertragspartnern zu entwickelnden Zielvorstellung,
 - e. Übernahme weiterer Aufgaben gemäß Rücksprache mit SMWA und Vertragspartnern.
- (2) Das KC Tarife wird nur für Aufgaben einzelner Vertragspartner aktiv, wenn alle Vertragspartner dem zustimmen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das KC Tarife nach eigenem Ermessen externe Beratungsleistung im Rahmen seines zur Verfügung stehenden Budgets in Anspruch nehmen.

§ 3 Finanzierung des Kompetenzcenters Tarife

- (1) Die Vertragspartner sehen die Etablierung und den Betrieb des KC Tarife als ein gemeinsames Projekt mit dem Freistaat Sachsen, der den finanziellen Rahmen für seinen Kostenübernahmeanteil in der ÖPNVFinVO gemäß § 1 Abs. 1f setzt. Insofern sind Etablierung und Betrieb des KC Tarife nicht losgelöst von den Festlegungen der ÖPNVFinVO zu betrachten. Die Vertragspartner halten übereinstimmend fest, dass sie die sachgerechte Fortschreibung der Finanzierungsbeiträge des Freistaats Sachsen entsprechend der Kostenentwicklung erwarten.
- (2) Die nachfolgenden Regelungen zur Finanzierung des KC Tarife sind eine wesentliche Vertragsgrundlage. Voraussetzung für die Einrichtung des KC Tarife ist, dass der Freistaat Sachsen und die Vertragspartner die Kosten zur Erfüllung der Aufgaben übernehmen. Für die finanzielle Ausstattung des KC Tarife sind laufende Aufwendungen i. H. v. bis zu 500.000 Euro pro Jahr zu erwarten. Dieser Maximalbetrag wird fortgeschrieben, sofern der Freistaat Sachsen die ÖPNVFinVO entsprechend anpasst. Die Übernahme der tatsächlich nachzuweisenden Kosten erfolgt nach folgendem Schlüssel:
 - a. Freistaat Sachsen 50,00 %,
 - b. Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig 12,50 %,
 - c. Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen 12,50 %,
 - d. Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe 12,50 %,
 - e. Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien 6,25 %,
 - f. Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland 6,25 %.
- (3) Der ZVOE wird die tatsächlich anfallenden Kosten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer entsprechend der genannten Anteile den Vertragspartnern in Rechnung stellen. Die Rechnungslegung erfolgt jeweils im Juni und Dezember für das laufende Halbjahr.

- (4) Die Mittelverwendung des KC Tarife selbst unterliegt der jährlichen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer.

§ 4 Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag gilt rückwirkend ab 01.01.2024 und wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist jeweils zum Ende des folgenden Kalenderjahres möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Im Falle des Entfalls der wesentlichen Vertragsgrundlage gemäß § 3 Abs. (2) dieses Vertrages sind die Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ab dem Zeitpunkt der entfallenden Finanzierung zu kündigen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Gemäß § 314 BGB liegt ein wichtiger Grund vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen aller Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Kündigungserklärung eines Vertragspartners muss gegenüber dem ZVOE abgegeben werden. Die anderen Vertragspartner bevollmächtigen den ZVOE unwiderruflich zur Entgegennahme der Kündigungserklärung. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Im Falle der Kündigung durch einen Vertragspartner werden sich die verbleibenden Vertragspartner unverzüglich über die mögliche Fortsetzung des Vertrages und die Finanzierungsanteile verständigen und auf dieser Basis soweit möglich den Vertrag unter den verbleibenden Vertragspartnern fortsetzen.

§ 5 Konzernübertragungsklausel/Rechtsnachfolgeklausel

Die Vertragspartner sind berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG zu übertragen, ohne dass es der Zustimmung der übrigen Vertragspartner bedarf.

§ 6 Kartellrechtliche Genehmigung

Für den vorliegenden Vertrag gilt § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht, weil der Vertragsschluss im Interesse einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung im Nahverkehrsraum Sachsen mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr und einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung erfolgt und einer Integration der Nahverkehrsbedienung dient. Gleichwohl bedarf der vorliegende Vertrag zu seiner Wirksamkeit gemäß § 12 Abs. 7 S. 2 AEG und § 8 Abs. 3b S. 2 PBefG der Anmeldung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde. Gleiches gilt für wesentliche Änderungen des vorliegenden Vertrages. Sämtliche Anmeldungen im vorgenannten Sinne nimmt das KC Tarife nach vorhergehender einvernehmlicher Abstimmung der Vertragspartner war.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Vertragspartner erhält ein von allen Vertragspartnern unterzeichnetes Exemplar dieses Vertrages.
- (2) Dieser Vertrag gibt alle getroffenen Abreden vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Bestimmung in vorstehendem Satz 1.
- (4) Die Vertragspartner dürfen diesen Vertrag vorbehaltlich der Regelungen in § 5 insgesamt oder einzelne Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur mit Zustimmung aller Vertragspartner auf einen Dritten übertragen. Die Versagung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Beauftragung von Nachunternehmern durch das KC Tarife ist davon unbenommen.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Dresden.
- (6) Sollte eine oder sollten mehrere Regelungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen soll, soweit rechtlich zulässig, eine andere, angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung bedacht hätten. Entsprechendes gilt für eine Lücke; diese soll auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zielstellung dieses Vertrages geschlossen werden.
- (7) Sollte aufgrund der Zuweisung von Aufgaben an die noch zu gründende Sächsische Mobilitätsgesellschaft eine Änderung dieses Vertrages erforderlich werden, verpflichten sich die Vertragspartner, die davon betroffenen Bestimmungen entsprechend anzupassen.

Zeichnungsseite

Leipzig,

Chemnitz,

**Zweckverband für den
Nahverkehrsraum Leipzig**

**Zweckverband Verkehrsverbund
Mittelsachsen**

Dresden,

Auerbach,

**Zweckverband Verkehrsverbund
Oberelbe**

**Zweckverband Öffentlicher
Personennahverkehr Vogtland**

Bautzen,

**Zweckverband Verkehrsverbund
Oberlausitz Niederschlesien**